

# Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Jahrestagung für Werkstatträte, Bethel 29. Juni 2009

Wolfgang Roos-Pfeiffer (Stabsstelle Projekte, Bethel)

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat im Dezember 2006 die **Übereinkunft (Konvention) über die Rechte von Menschen mit Behinderung** verabschiedet.



## Einleitung

Mit Wirkung vom **26.03.2009** ist die Übereinkunft der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderung auch in Deutschland **in Kraft getreten**.

Die Vorgaben der Übereinkunft sind damit **verbindliches Recht!**



## 1. Anlass und Entstehung

### 1. Wie ist die Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderung entstanden?

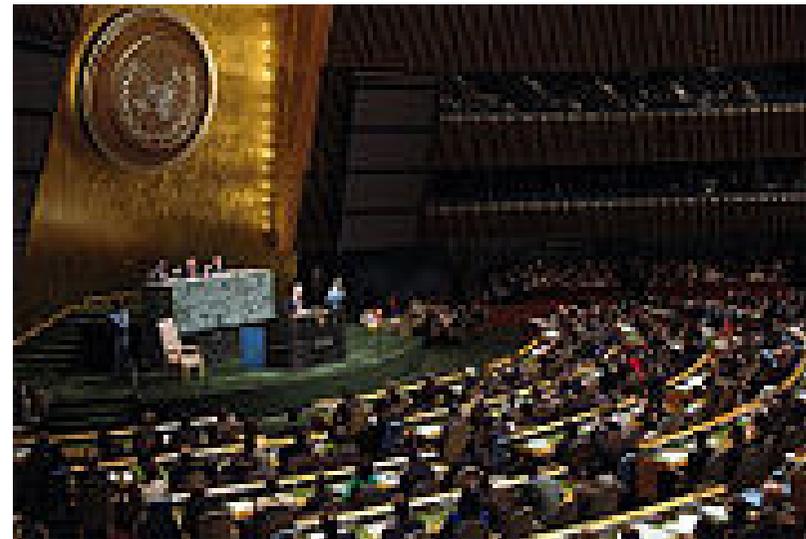
- 1945 Gründungsversammlung und Verabschiedung des Gründungsvertrages der Vereinten Nationen (51 Mitgliedsstaaten)
- Am 10.12.1948 wurden die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ in Paris von 56 Mitgliedsstaaten verabschiedet
- 1973 ist die Bundesrepublik Deutschland (und die damalige DDR) den Vereinten Nationen beigetreten
- Es gibt bis heute 192 Mitgliedsstaaten und 9 Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen (z. B. zu Rechten von Kindern oder Frauen, zur Ächtung von Folter und Rassendiskriminierung)



## 1. Anlass und Entstehung

### 1. Wie ist die Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderung entstanden?

- Viele Betroffene und Ihre Interessensvertretungen haben sich hierfür bei der UNO über viele Jahre hinweg eingesetzt
- 2002 Beauftragung einer Arbeitsgruppe aus internationalen Expertinnen und Experten (darunter auch zahlreiche Menschen mit Behinderung)
- 2006 Vorlage einer entscheidungsfähigen Konvention
- Verabschiedung in der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 16.12.2006



### 1. Anlass und Entstehung

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderung als eines der ersten Länder bei der Vollversammlung der Vereinten Nationen unterschrieben (2006).



Deutschland verpflichtete sich damit zur Übertragung aller Inhalte der Übereinkunft auf deutsches Recht und stellt sich unter die Kontrolle der Vereinten Nationen.

Unterzeichnung in New York:  
Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen Frau Karin Evers-Meyer und Herr Franz Thönnies, Staatssekretär Bundesministerium für Arbeit und Soziales

## 1. Anlass und Entstehung



Im März 2009 wurde der deutsche Ratifikationsprozess mit Beschlüssen der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates abgeschlossen.

Mit Wirkung vom 26.03.2009 ist die UN-Übereinkunft über die Rechte der Menschen mit Behinderung in Deutschland in Kraft getreten.

Die Vorgaben der Übereinkunft sind verbindliches Recht!

## 1. Anlass und Entstehung



Die Vereinten Nationen kontrollieren auch in Deutschland, ob und inwieweit die Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderung wirklich umgesetzt wird.



Das Deutsche Institut für Menschenrechte in Berlin wurde von der Bundesregierung beauftragt, den Prozess der Umsetzung in Deutschland zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern („Monitoring“).

## 1. Anlass und Entstehung



Bei den Vereinten Nationen gibt es eine Organisation/  
eine Abteilung, die die Aufgabe hat die Einhaltung der  
Übereinkunft in allen Ländern der Erde zu kontrollieren:



### **Rights and Dignity of Persons with Disabilities**

(Befähigen: Rechte und Würde von Menschen mit Behinderung)



**Es ist normal verschieden zu sein! (der Diversity-Ansatz)**



**Vielfalt statt Einfalt!**

**Behindert ist man nicht – behindert wird man!**



**Barrierefreiheit (Zugänglichkeit)**

**Selbstbestimmt – mit allen Rechten und Pflichten!**



**Nichts ohne uns über uns!**

**Mittendrin statt nur am Rand!**



**Alle haben die Wahl:**

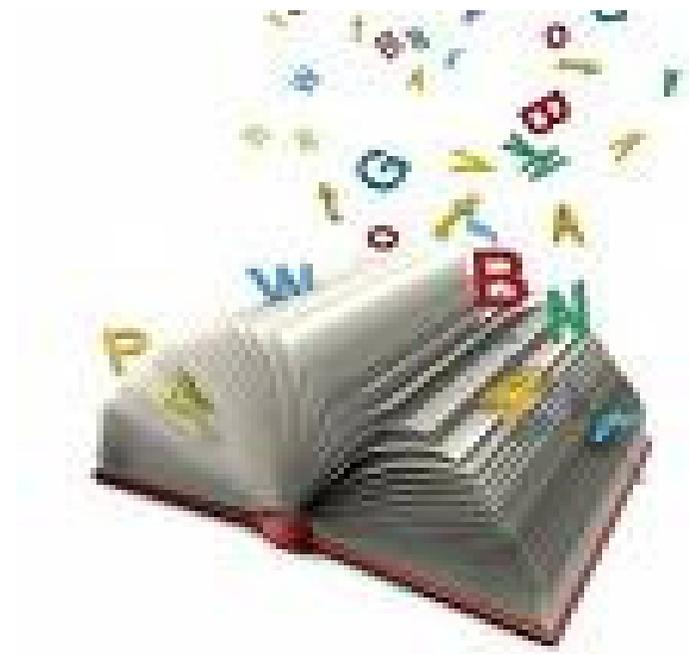
**Teilhabe und Inklusion selbstbestimmt!**

## 2. Zielsetzung

### **Bildung - Gleiche Bildungschancen, lebenslanges Lernen, dort wo alle Lernen!**



- Menschen mit Behinderung sollen die gleichen Chancen zur Schul-, Berufs- und Erwachsenenbildung haben wie alle Menschen.
- Menschen mit Behinderung sollen nicht nur in Sondereinrichtungen lernen. Sie sollen frei entscheiden können, welche Orte des Lernens für sie die richtigen sind.
- Menschen mit Behinderung sollen die Möglichkeit haben dort zu lernen, wo alle Menschen lernen.



## 2. Zielsetzung

### Arbeit – mit gleichen Rechten und Pflichten wie für alle!



- Menschen mit Behinderung haben wie alle Menschen das Recht auf Ausbildung und Arbeit.
- Menschen mit Behinderung sollen nicht nur in Sondereinrichtungen wie Werkstätten arbeiten. Sie sollen unterstützt werden, dort Arbeit zu finden, wo alle arbeiten.
- Menschen mit Behinderung sollen für vergleichbare Arbeit genauso viel verdienen wie andere.
- Menschen mit Behinderung sollen die gleichen Möglichkeiten haben für ihre Arbeitnehmerrechte einzutreten.



## 2. Zielsetzung

### Rechte und Rechtsfähigkeit – Uneingeschränkte Bürgerrechte für alle!



- Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Bürgerinnen und Bürger
- Rechts- und Handlungsfähigkeit – die Geschäftsfähigkeit darf nicht entzogen werden!
- Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechte („Assistierte Selbstbestimmung“)



**Die Übereinkunft der  
Vereinten Nationen  
über die Rechte der  
Menschen mit  
Behinderungen...**



**...lässt sich nur  
verwirklichen, wenn  
Sie alle mitmachen!**

**Sind Sie dabei?**